

Oranger Parkausweis (bundesweit)

Erleichterungen:

Erlaubte Parkzonen für die og. Personengruppen mit Ausnahmegenehmigung:

1. Im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286) bis zu drei Stunden.
2. Im eingeschränkten Zonenhalteverbot (Zeichen 290) bis zu drei Stunden.
3. Im eingeschränkten Zonenhalteverbot (Zeichen 290) mit begrenzter Parkdauer darf die zugelassene Parkdauer überschritten werden.
4. An Stellen, die durch Zeichen "Parkplatz" (Zeichen 314) oder "Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315) und mit einer begrenzten Parkdauer gekennzeichnet sind, darf die zugelassene Parkdauer überschritten werden.
5. In Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten frei gegeben ist, darf während der Ladezeit geparkt werden.
6. Auf Parkplätzen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten darf ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung geparkt werden.
7. Auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden.
8. In verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) darf außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, geparkt werden.



Grundsätzlich gilt, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

(Die og. Angaben zu den erlaubten Parkzonen sind nicht abschließend und **nicht** rechtsverbindlich. Weitere und rechtsverbindliche Informationen erhalten Sie von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde)

Voraussetzungen:

Achtung:

Dieser Ausweis berechtigt nicht zum Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen (Rollstuhlfahrersymbol)

schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B

und



GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)

oder

GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)

+

GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens **oder** der Atmungsorgane

• schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt

• schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und **zugleich** künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt